



Mag. Marianne Fritz
Juristische Sachbearbeiterin in der
Seilbahnabteilung im bmvit

LAWINENSCHUTZ NEU GEREGELT

Neuer Erlass des bmvit betreffend den Lawinenschutz im Bereich von Seilbahnen (Lawinenerlass 2011)

Entwicklung

Einige schwere Lawinenglücke im Bereich von Seilbahnen führten im Jahr 1975 zur Herausgabe des ersten Lawinenerlasses. Darin wurde festgelegt, dass neue Seilbahnen nur dann errichtet werden dürfen, wenn sie entweder auf von Natur aus lawinensicheren Standorten situiert oder durch permanente Schutzmaßnahmen in Form von Lawinerverbauungen gesichert werden. Dieselbe Vorgabe bestand für mindestens eine der Seilbahn zugehörige Skipiste.

Im Jahr 1996 kam es in Ergänzung dieses Erlasses zur Zulassung von temporären Sicherungsmaßnahmen für Ersatzanlagen und standortgleiche, forderleistungserhöhende Umbauten von bestehenden Anlagen, bei denen sich ein permanenter Schutz nicht oder nicht zur Gänze herstellen ließ. Die lawinentechnische Beurteilung erfolgte im Rahmen eines von der Seilbahnbehörde geführten Ausnahmeverfahrens durch eine beim BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) eingerichtete Sachverständigenkommission. Diese musste die Abweichung von der Grundsatzforderung nach permanenter Lawinensicherheit im Einzelfall für vertretbar halten. Diese Vertretbarkeit konnte gemäß den Bestimmungen des Erlasses nur dann als gegeben angesehen werden, wenn durch die vorgesehenen Lawinenschutzmaßnahmen ein überproportionaler Sicherheitszugewinn gegenüber dem Ist-Zustand für das Skigebiet erzielt werden konnte.

Mit dem Lawinenerlass 2004 wurde diese 1996 geschaffene Ausnahmemöglichkeit auf Ergänzungsanlagen im erschlossenen Skigebiet ausgedehnt. Für neue Seilbahnen, die außerhalb des erschlossenen Skigebietes errichtet wurden, waren keine Ausnahmen vorgesehen. Für diese Neuerschließungen blieb die Forderung nach permanenter Sicherheit für die Seilbahn und auch für die ihr zugehörige Skipiste aufrecht.

Neuerungen des Lawinenerlasses 2011

Die praktischen Erfahrungen, die mit den Lawinenerlässen der Jahre 1975, 1996 und 2004 gemacht wurden, sowie die in den vergangenen Jahren erfolg-

ten Verbesserungen im Bereich der künstlichen Lawinenauslösung, der Lawineprognose und der Lawinewarnung bilden die Grundlage für die mit dem Lawinenerlass 2011 erfolgte Neuregelung des Lawinenschutzes im Bereich von Seilbahnen. Da gemäß lawinenfachlichen Erkenntnissen mit Lawinerverbauungen nicht überall eine absolute Sicherheit erreicht werden kann, geht es nunmehr darum, allfällige Restgefährdungen mittels temporärer Maßnahmen soweit als möglich zu minimieren. Im Lawinenerlass 2011 ist somit die verstärkte Einbeziehung temporär wirkender Schutzmaßnahmen, insbesondere bei der Sicherung der einer Seilbahn zugehörigen Skipiste, vorgesehen.

Temporäre Sicherungsmaßnahmen (Sperrungen, künstliche Lawinenauslösungen) können dann zur Sicherung der unmittelbaren Stationszu- und -abgangsbereiche und der zugehörigen Skipiste sowie im Bergefall herangezogen werden, wenn sich diese Maßnahmen, allenfalls auch in Kombination mit permanenten Maßnahmen, aufgrund einer Einzelfallbeurteilung als am besten geeignet herausstellen, Schäden von Personen und Anlagenteilen infolge eines Lawinenabganges oder Schneerutsches zu verhindern.

Die im Lawinenerlass 2004 enthaltene Unterscheidung zwischen Neuanlagen innerhalb (das sind Ergänzungs- und Ersatzanlagen) und außerhalb eines erschlossenen Skigebietes entfällt. Jede neu zu errichtende Anlage unterliegt nunmehr denselben Beurteilungskriterien.

Die lawinenfachliche Beurteilung erfolgt nunmehr auf Basis der Gefahrenzonenplanung gemäß Forstgesetz 1975, wodurch sich die Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung bei der von ihnen durchzuführenden Prüfung auf eine ihnen bereits bekannte Beurteilungsmethode stützen können. Dadurch soll auch eine bundesweit einheitliche Bewertung sichergestellt werden.

Begriffsbestimmungen

Die in diesem Zusammenhang am häufigsten verwendeten Begriffe, wie Rote Lawinengefahrenebene, Gelbe Lawinengefahrenebene, permanente technische Lawinensicherungsmaßnahmen, temporäre Lawinensicherungsmaßnahmen, Bemessungsereignis, Anlagen- und Betriebssicherheit werden im neuen Erlass klar definiert. Als Bemessungsereignis wird etwa entsprechend der Gefahrenzonenplanung ein Ereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 150 Jahren herangezogen.

Unterscheidung zwischen Anlagen- und Betriebssicherheit

Die wesentlichste Neuerung betrifft die Einführung der Unterscheidung zwischen Anlagen- und Betriebssicherheit.

Die **Anlagensicherheit** bezieht sich auf die Bauwerke und Bauteile einer Seilbahn (Stationen, Stützen, Seile). Diese Anlagenteile dürfen bis zum 150-jährigen Bemessungsereignis keine Schäden erleiden. Die Seilbahn selbst ist somit nach wie vor mittels permanenten technischen Schutzmaßnahmen zu sichern. Im Detail stellt sich die geforderte Schutzwirkung wie folgt dar: Die Stationen sind in erster Linie auf von Natur aus lawinsicheren Standorten zu errichten. Nur wenn dies nicht möglich sein sollte, so gilt, dass das Gefährdungsbild einer Roten Lawinengefahrenzone mittels permanenten technischen Schutzmaßnahmen auf das einer Gelben Lawinengefahrenzone zu reduzieren ist. Die verbleibende Gefährdung (Gefährdungsbild einer Gelben Gefahrenzone) ist mittels zusätzlichen Objektschutzmaßnahmen (das sind bauliche Maßnahmen direkt am Gebäude wie z. B. verstärkte Ausführung von Seitenwänden) zu beseitigen. Die Stützen sind so zu bemessen, dass sie den errechneten Lawinen- und Schneedruckkräften standhalten. Die Seilführung ist so festzulegen, dass es infolge eines Lawinenabganges zu keinem Seilabwurf kommen kann. Die hier beschriebene Anlagensicherheit muss eine Seilbahn immer, d. h. sowohl während als auch außerhalb des Betriebes, aufweisen.

Im Unterschied dazu bezieht sich die **Betriebssicherheit** auf die für Personen (Fahrgäste und Betriebspersonal) beim Betrieb der Seilbahn, bei der Benutzung der unmittelbaren Stationszu- und -abgangsbereiche und bei der zugehörigen Skipiste zu gewährleistende Sicherheit. Für die Herstellung der Betriebssicherheit können neben permanenten Sicherungsmaßnahmen auch temporäre Sicherungsmaßnahmen eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die jeweiligen Maßnahmen im Einzelfall am besten geeignet sind, die Lawinensicherheit für den Betrieb herzustellen. Diese grundsätzliche Eigenschaft bedarf einer lawinenfachlichen Beurteilung im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Im Zusammenhang mit der verstärkten Einbeziehung temporärer Sicherungsmaßnahmen kommt auch der örtlichen Lawinenkommission eine wesentliche Bedeutung zu. Temporäre Sicherungsmaßnahmen werden nur im Bereich von Anlagen vorgesehen werden können, bei denen eine gut ausgebildete Lawinenkommission die entsprechende Betreuung übernehmen kann. Im neuen Erlass wurde in Ergänzung zur gesetzlichen Bestimmung des § 24 Z 12 Seilbahngesetz 2003 (im Konzessionsverfahren vorzulegende Bestätigung der Lawinenkommission betreffend die Übernahme der Betreuung der neuen Anlage) ausdrücklich festgehalten, dass die laufende lawinentechnische Beurteilung von der örtlich zuständigen Lawinenkommission vorzunehmen ist. Das Seilbahnunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass diese Betreuung sichergestellt ist und die Empfehlungen der Kommission betreffend Lawinensicherung in der Folge auch in entsprechender Weise umgesetzt werden.

Eine der Seilbahn zugehörige Skipiste wird im öffentlichen Interesse weiterhin bei der Genehmigung einer Neuanlage in die Beurteilung miteinbezogen.

Dabei darf es sich jedoch nicht mehr um irgendeine, gegebenenfalls in der Realität wenig genutzte Skipiste handeln, sondern ist diejenige Skipiste heranzuziehen, die von den Wintersportlern tatsächlich am häufigsten frequentiert werden wird und von ihrer Dimensionierung her der Förderleistung der Seilbahn entspricht.

Lawinenschutzkonzept

Vom Konzessions- bzw. Genehmigungsgeber ist ein fachlich fundiertes Lawinenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist bereits gemeinsam mit dem jeweiligen Bewilligungsansuchen, nämlich um Konzession (öffentliche Seilbahn), um Genehmigung gemäß § 110 Seilbahngesetz 2003 (nicht öffentliche Seilbahn) oder um Baugenehmigung (standortgleicher, förderleistungserhöhender Umbau) der Seilbahnbehörde vorzulegen. In diesem Konzept ist auf die für das konkrete Projekt relevanten Gefährdungen durch Lawinen im Sinne des neuen Erlasses einzugehen. Die zur Lawinensicherung geplanten Schutzmaßnahmen sind darin anzugeben und dabei in ihrer Wirkung zu bewerten.

Ausnahmen

Die Möglichkeit von Ausnahmen von der für Neuanlagen geforderten permanenten Anlagensicherheit besteht lediglich beim Ersatz oder standortgleichen, förderleistungserhöhenden Umbau von bestehenden Seilbahnen, die schon bisher in einem stark lawinengefährdeten Bereich (Rote Lawinengefahrenzone) situiert waren und sich weiters die Anlagensicherheit nicht durch permanente technische Lawinensicherungsmaßnahmen herstellen lässt. Wie schon bisher entscheidet über die Vertretbarkeit von solchen Ausnahmen eine beim BMLFUW eingerichtete Sachverständigenkommission im Rahmen eines bei der Seilbahnbehörde geführten Ausnahmeverfahrens. Eine solche Vertretbarkeit kann gemäß den Bestimmungen des neuen Erlasses nur dann gegeben sein, wenn durch den Ersatz oder den Umbau die Anlagen- und Betriebssicherheit im Vergleich zum Ist-Zustand wesentlich verbessert wird. In einem solchen Ausnahmeverfahren kann daher auch die Anwendung von temporären Maßnahmen zur Herstellung der Anlagensicherheit vorgesehen werden.

Die Einhaltung der Grundsatzforderung nach größtmöglicher Lawinensicherheit wird von der Seilbahnbehörde seit dem Jahr 1975 für jedes neue Seilbahnprojekt im Konzessions- bzw. Genehmigungsverfahren im Rahmen des dabei festzustellenden öffentlichen Interesses an der Anlage geprüft. Die Lawinensicherheit der neuen Anlage samt mindestens einer ihr zugehörigen Skipiste stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer seilbahnrechtlichen Konzession bzw. Genehmigung dar. Mit diesen strengen Bestimmungen konnte ein sehr hohes Niveau der Lawinensicherheit in Österreichs Skigebieten erreicht werden. Dieses Sicherheitsniveau wird mit dem neuen Erlass aufrechterhalten und in einigen Punkten sogar verbessert. Das bmvit hofft, mit diesem Erlass wesentlich zur Sicherheit des Wintersports in Österreich beitragen zu können.

Mag. Marianne Fritz

Juristische Sachbearbeiterin in der Seilbahnabteilung im bmvit